

1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN "Am Stockacker"

BEGRÜNDUNG

(gemäß § 9 Abs. 8 BauGB)

A.) Planungsrechtliche Voraussetzungen

Für die Gemeinde Hohenfurch besteht ein rechtskräftiger Flächennutzungsplan, der von der Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 20.12.1982, Nr.: 422-6106- WM-10-1. genehmigt wurde.

Der Bereich um das Gebiet Stockacker ist als WA-Fläche ausgewiesen.

Der Bereich der Änderung ist somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Die Erweiterung des Bebauungsplanes „Am Stockacker“ wurde aus folgenden Gründen notwendig:

Auf der Flur Nr.1195/3 wurde ein Bauvorhaben außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Am Stockacker“ seitens des Landratsamtes genehmigt.

Das nördlich der Zugspitzstrasse gelegene Grundstück mit der Fl.Nr.: 1195/5 wurde dadurch über die Zugspitzstr. erschlossen. Der Gemeinde liegt nun zwischenzeitlich ein Bauantrag für das betreffende Grundstück vor.

Da es sich hier wiederum um ein Bauvorhaben außerhalb des Geltungsbereiches vorgenannten Bebauungsplanes handelt, wurde der Änderungsbeschluss seitens der Gemeinde Hohenfurch gefasst, um die Regelungen des Bebauungsplanes „Am Stockacker“ auch für die beiden Grundstücke übernehmen zu können und einen planungsrechtlich einwandfreien Zustand herzustellen.

Da es sich um ein vereinfachtes Verfahren handelt kann von der Erstellung eines Umweltberichtes und der Eingriffs- Ausgleichsregelung abgesehen werden.

B.) Änderungen

Garagen sind im Geltungsbereich auch außerhalb der Baugrenzen zulässig, wobei die Abstandsflächen der BayBO einzuhalten sind.

Die sonstigen, nicht geänderten Festsetzungen des Bebauungsplanes "Am Stockacker" bleiben rechtswirksam.

Es sprechen keine städtebaulichen Gründe gegen die durchgeführte Erweiterung.

Hohenfurch, den 30.06.05


Gerbil
1. Bürgermeister

